

Satzung
über die Erhebung einer Kurabgabe in der
Gemeinde Börgerende-Rethwisch
(Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.05.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Börgerende-Rethwisch ist als „Tourismusort“ anerkannt. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde eine Kurabgabe.
- (2) Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen gegeben ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Kurabgabe wird in der Haupt- und Nebensaison erhoben. Die Höhe der Kurabgabe und die Festlegung der Saisonzeiten richten sich nach § 4.

§ 2

Kurabgabepflichtige

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde Börgerende-Rethwisch (Erhebungsgebiet) aufhalten ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Auch Tagesgäste unterliegen der Abgabepflicht.
- (3) Abgabepflichtig sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie die Wohngelegenheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn die vorgenannten Personen nachweisen können, dass sie ihre Wohngelegenheit zu keinem Zeitpunkt im

Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzen. Der Nachweis ist jeweils bis zum 30.11. un-
aufgefordert gegenüber der Gemeinde Börgerende-Rethwisch zu erbringen.

- (4) Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte und die minderjähri-
gen Kinder des Inhabers der Wohngelegenheit. Wohngelegenheit im Sinne dieser Re-
gelung sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Sommerhäuser, Wochen-
endhäuser.
- (5) Kurabgaben werden nicht erhoben von:
 1. Einwohnern der Gemeinde Börgerende-Rethwisch;
 2. Großeltern, Eltern, Kindern, Kindeskindern, Geschwistern und Geschwisterkin-
dern, Schwiegereltern, Schwiegertöchtern und –söhnen von Personen, die in der
Gemeinde Börgerende-Rethwisch ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie ohne
Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden;
 3. Personen, die in der Gemeinde Börgerende-Rethwisch in einem Ausbildungs-,
Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder einem genehmigten Gewerbe nach-
gehen. Gleiches gilt für Personen, die sich vorübergehend in der Gemeinde Bör-
gerende-Rethwisch in Ausübung ihres Berufes aufhalten (z.B. Dienstreisen).

§ 3

Befreiungen und Erlass

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres;
 2. jede fünfte und weitere Person einer Familie; dazu zählen die Ehepartner und die
dem Haushalt angehörigen Kinder bis zum 21. Lebensjahr, soweit sie sich noch
in der Ausbildung befinden und kein eigenes Einkommen haben;
 3. Schwerstbehinderte (100%) sowie eine erforderliche Begleitperson;
- (2) Die Umstände, die zu einer Befreiung von der Kurabgabepflicht führen, sind auf Ver-
langen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden,
wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Abgabepflichtigen eine
besondere soziale oder unbillige Härte bedeuten würde.

§ 4

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

- (2) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthalts tageweise berechnet. Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet, Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.
- (3) Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,70 EUR.
- (4) Der Abgabepflichtige kann anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe nach Abs. 3 eine Jahreskurabgabe in Höhe von EUR 45,00 zahlen, die zur ganzjährigen Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen berechtigt, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zugrunde. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.
- (5) Inhaber von Wohngelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 4 und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, die Jahreskurabgabe zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Jahreskurabgabe gilt auch für ortsfremde Kleingärtner und ihre Familienmitglieder mit einem Kleingarten im Erhebungsgebiet, wenn eine dauernde Nutzung der Wohnlaube gemäß § 20 a Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes möglich ist oder wenn sie ohne Bestehen eines Wohnrechts zu Wohnzwecken tatsächlich genutzt wird. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.
- (6) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Zeitraum ihrer Gültigkeit enthält.
- (7) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei Benutzung von Kur- und Erholungseinrichtungen auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen.
- (9) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurabgabepflichtigen gegen Rückgabe der Kurkarte und Bescheinigung des Wohnungsgebers über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen. Der Rückzahlungsanspruch erlischt einen Monat nach Abreise.
- (10) Für verloren gegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden, soweit ein Nachweis für die ausgegebene Kurkarte erbracht werden kann.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.

- (2) Mit dem Ausfüllen des Meldescheines ist die Kurabgabe fällig. Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Kurkarte bei dem Quartiergeber zu zahlen. Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld der Gemeinde Börgerende-Rethwisch gegenüber wahrzunehmen.
- (3) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (4) Kurabgabepflichtige, die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste) haben ihre Kurabgabe unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Touristinformation, 18211 Börgerende-Rethwisch oder an den Kurkartenautomaten zu entrichten.

§ 6

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist verpflichtet, der Touristinformation Börgerende-Rethwisch gegenüber die beherbergten Personen nach ihrer Ankunft gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Landesmeldegesetzes M-V (LMG M-V) zu melden. Dazu ist jeder Wohnungsgeber verpflichtet, gleichzeitig mit der Kurkarte einen gesonderten Meldeschein bereit zu halten und darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tag der Ankunft den Meldeschein ausfüllt und unterschreibt.
- (2) Zusammen mit der Fassung der Meldedaten ist der Wohnungsgeber verpflichtet, die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet einzuziehen und bis zum 5. des Folgemonats die eingezogene Kurabgabe zusammen mit den Durchschriften der Meldescheine an die Gemeinde abzuführen.
- (3) Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. In dem Fall, dass Abgabepflichtige die geforderten Angaben oder Zahlungen verweigern, entfällt die Haftung des Wohnungsgebers nur dann, wenn er unverzüglich Anzeige bei der Touristinformation Börgerende-Rethwisch erstattet.
- (4) Die Pflicht zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe besteht auch für Reiseunternehmen, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das der Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten hat.
- (5) Die Pflicht zur Kurabgabe gilt entsprechend auch für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlassen.
- (6) Es ist ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft, mit Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Anschrift, An- und Abreisetag sowie die Nummer der ausgestellten Kurkarte, einzutragen sind.

- (7) Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe ist für die Kurabgabepflichtigen sichtbar auszulegen.
- (8) Die Beherberger- und Gästedaten werden bei der Touristinformation Bürgerende-Rethwisch elektronisch gespeichert, ausschließlich zur betriebsinternen Abgabenüberwachung genutzt und nach Ablauf von zwei Jahren gelöscht. Eine Datenübermittlung an andere Stellen ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 7

Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und der Gemeinde Bürgerende-Rethwisch die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde Bürgerende-Rethwisch haben die Abgabepflichtigen gegenüber der Gemeinde die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder einer Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer sich nicht gerechtfertigte Kurabgabevorteile verschafft oder vorsätzlich oder leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabevorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes und § 37 Abs. 1 Ziffer 6 LMG handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung
 - a) der Meldepflicht nicht nachkommt;
 - b) der Einziehungs- und Abführungspflicht der Kurabgabe nicht nachkommt;
 - c) die Meldescheine nicht vorlegt;
 - d) die Kurabgabesatzung nicht auslegt.

- (4) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Tagesgast keine Kurkarte gemäß dieser Satzung gelöst hat. Der dies feststellende Kontrolleur kann daraufhin dem Tagessatz ein Bußgeld in Höhe von zusätzlich 100% des Tagessatzes in Rechnung stellen.
- (5) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.500,00 EUR. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 15.06.2022 in Kraft.

Bürgerende-Rethwisch, den 24.05.2022

.....
Hagemeister
Bürgermeister



ausgehängt am: 24.05.2022

abzunehmen am:

abgenommen am: 10.06.2022

.....
Hagemeister
Bürgermeister

